

Finanz- und Beitragsordnung

Anlage zur Satzung des Reit- und Fahrvereins Striegistal e.V.

§ 1 Vorstand

Die Finanzhoheit obliegt der Mitgliederversammlung des RFV Striegistal e.V. (RFV).

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass für die Aufgaben des Vereins die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen und diese wirtschaftlich eingesetzt werden.

§ 2 Kostenverteilung

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beitragsanteile fest.

Der Landessportbund Sachsen, der Landesverband Pferdesport und der Kreissportbund erhalten ihre Mitgliedsbeiträge durch den RFV.

§ 3 Einnahmen

Die Einnahmen des RFV bestehen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- sonstigen Einnahmen (z. B. Spenden, öffentliche Beihilfen und Zuschüsse, Sponsoring, Mieten und Pachten, Eigenanteile)

§ 4 Höhe des Beitrages

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Folgende Beitragssätze sind jährlich möglich:

- | | |
|---|---------|
| • Einzelbeitrag Erwachsene (mit Sportbetrieb) ¹ | 60,00 € |
| • Einzelbeitrag Erwachsene (ohne Leistungen des Vereins) ² | 25,00 € |
| • Einzelbeitrag Kinder & Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) ¹ | 40,00 € |
| • Einzelbeitrag für ruhende Mitgliedschaft ² | 15,00 € |

Folgender Beitrag ist einmalig bei Eintritt zu zahlen:

- | | |
|--|---------|
| • Aufnahmebeitrag Erwachsene, Kinder & Jugendliche | 25,00 € |
|--|---------|

Die Beitragsvoraussetzungen werden zum 01.01. des laufenden Beitragsjahres geprüft und der Beitrag entsprechend berechnet.

Bei Neueintritten werden die Beitragsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein geprüft.

¹Mitglieder können folgende Leistungen pro Jahr erhalten: Jahresturnierlizenz FN, Nutzung der sportlichen Anlagen, Trainings- bzw. Förderzuschuss (siehe §5 der Finanz- und Beitragsordnung)

² Mitglieder können folgende Leistungen pro Jahr erhalten: keine

Bei freiwilligem Austritt, der schriftlich mindestens 1 Monat vor Quartalsende gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, muss der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Quartals ohne Rückstände gezahlt werden.

Für jedes Vereinsmitglied (unter 65 Jahren) werden gemäß § 6 der Satzung des RFV jährliche Pflichtstunden festgesetzt:

- 10 Pflichtstunden zu den Arbeitseinsätzen und
- 5 Pflichtstunden zu den Turnieren.

Der Vorstand bzw. eine vom Vorstand beauftragte Person führt Buch über die jährlich geleisteten Pflichtstunden der Mitglieder.

Für nicht geleistete Pflichtstunden erhalten betreffende Mitglieder vom Vorstand bis zum 31.03. des Folgejahres eine Rechnung. Für die Vergütung von nicht geleisteten Pflichtstunden werden 10 Euro/ Stunde berechnet.

§ 5 Unterstützung der Mitglieder

Eine Unterstützung der Mitglieder kann in folgender Form erfolgen:

- Trainings- bzw. Förderzuschuss

Der Trainings- bzw. Förderzuschuss ist bis Ende Februar für das Vorjahr zu beantragen. Der Zuschuss hat eine Höhe von maximal 30 € pro Kalenderjahr und kann für jedes nachgewiesene Training, Lehrgang, etc. vom Verein (durch die/ den Kassenwart/ in) erstattet werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Mitglieder, welche den vollen Beitragssatz zahlen (60,00 € pro Jahr) erhalten maximal 30,00 €. Mitglieder die einen geringeren Beitrag zahlen (Kinder und Jugendliche mit 40,00 € im Jahr) erhalten maximal 20,00 € im Jahr. Der Nachweis erfolgt schriftlich mit dem formgebundenen Antrag auf Auszahlung bei der/ beim Kassenwart/ in.

§ 6 Kassierung des Beitrags

Der Beitrag wird von den Mitgliedern für das komplette Kalenderjahr auf das aktuell gültige Vereinskonto eingezahlt. Barzahlungen sind nicht zulässig.

§ 7 Spenden

Der RFV kann durch Spenden jeder Art unterstützt werden. Die Spenden sind ausschließlich und unmittelbar zur Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke des RFV zu verwenden.

§ 8 Vermögen des RFV

Das Vermögen des RFV ist pfleglich zu behandeln. In den Kassenberichten ist von den Kassenprüfern/innen die Vermögenssituation des RFV darzustellen.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen für Reparaturen, Beschaffungen, Fahrten im Vereinsinteresse und ähnliche für den Verein unverzichtbare Tätigkeiten sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit festzulegen.

§ 10 Rechnungswesen

Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen und auf Grundlage dessen am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen. Die Richtigkeit ist durch die/ den Vorsitzende/n und die/ den Kassenwart/ in zu bestätigen.

Für die Beschaffung von Sportgeräten, benötigtem anderen Material für den Verein sowie die Übernahme sonstiger Kosten, die den Betrag von 500 € übersteigen, kann nur dann die Kasse in Anspruch genommen werden, wenn die Mitgliederversammlung darüber positiv abgestimmt hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung des RFV Striegistal e. V. wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25.04.2015 angenommen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.2019 geändert. Die Neuregelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Antrag auf Auszahlung des Trainings- bzw. Förderzuschusses

(bis Ende Februar für das Vorjahr beantragen und beim/bei der Kassenwart/in abgeben)

(siehe §5 der Finanz- und Beitragsordnung)

Name, Vorname: _____ Unterschrift: _____

für das Jahr: _____

<u>Name</u> der Trainerin oder des Trainers	wo	wann	<u>Unterschrift</u> der Trainerin oder des Trainers